

# 1 Parkplatzreglement der Bau- und Wohngenossenschaft Thun

---

**BWG** Bau- und Wohn-  
**Thun** Genossenschaft

Geschäftsstelle

Dahlienweg 24, 3604 Thun

Tel. 033 336 29 31 / PC 30-28732-2

contact@bwgthun.ch / www.bwgthun.ch

## **Reglement über die Gebühren- pflicht der Aussenparkplätze der BWG Thun**

---

*(Verwaltungsbeschluss vom 21.09.2005 (Grundsatz) und  
14.04.2015 (Reglement))*

*Die Verwaltung der Bau- und Wohngenossenschaft Thun, ge-  
stützt auf Art. 24 Bst. I der Statuten vom 24. April 1992*

*beschliesst:*

### **Artikel 1**

Die Bewirtschaftung der Parkplätze der Bau- und Wohngenossenschaft Thun, in den Überbauungen Hohmad, Lindenweg und Martinstrasse, bezweckt

- a) eine geordnete, verträgliche Parkierung zu gewährleisten;
- b) die knappen Parkierflächen einer möglichst grossen Zahl von Besuchern und Nachfragenden zur Verfügung zu stellen.

Zweck der Bewirt-  
schaftung

## 2      Parkplatzreglement der           Bau- und Wohngenossenschaft Thun

---

### **Artikel 2**

Bewirtschaftungs-  
arten

Die Bewirtschaftung der fest oder nicht fest zugeteilten Park-  
plätze erfolgt

- a) durch Markierung und/oder Nummerierung der Parkfel-  
der;
- b) durch die Erhebung einer monatlichen Parkiergebühr für  
DauermieterInnen, d.h. für ParkplatzbenützerInnen, die  
ihre Autos während mehr als 2 Tage pro Woche auf ei-  
nem Parkplatz abstellen;
- c) für Motorräder, Roller und Mofas sofort ab Benützung.

### **Artikel 3**

Richterliches  
Verbot

<sup>1</sup> Die Parkplätze für Fahrzeuge aller Art werden mit einem rich-  
terlichen Parkverbot belegt.

<sup>2</sup> Im Benehmen mit der Verkehrstechnik der Stadt Thun wird  
an gut sichtbarer Stelle der genehmigte, richterliche Parkver-  
botstext angebracht.

### **Artikel 4**

Parkiergebühren

<sup>1</sup> Parkiergebühren werden erhoben, um

- a) eine feiner differenzierte Bewirtschaftung vornehmen und  
deren effiziente Kontrolle ermöglichen zu können;
- b) die Mittel für die Finanzierung der Parkplatzbereitstellung  
(Verzinsung beanspruchter Boden, Erstellung/Amortisa-  
tion/Unterhalt der Parkplätze/Kontrollaufwand) nach dem  
Verursacherprinzip zu beschaffen.

<sup>2</sup> Für mit Gebühren bewirtschaftete Parkplätze können Verträ-  
ge ausgefertigt oder nach Bezahlung der Jahresgebühr der  
Kleber "Bau- und Wohngenossenschaft Thun" abgegeben

### 3      Parkplatzreglement der           Bau- und Wohngenossenschaft Thun

---

werden.

3 In begründeten Fällen, kann die Verwaltung Ausnahmen bewilligen (reduzierte Gebühr z.B. für Teilzeitangestellte der Geschäfte oder nicht tägliche Parkplatzbenützung).

#### **Artikel 5**

Die Verwaltung

- a) bezeichnet die Parkplätze, die einer Bewirtschaftung mit Parkiergebühren unterliegen;
- b) setzt die Gebührenhöhe fest.

Die VerwalterIn

- a) kontrolliert in regelmässigen Abständen die Parkplätze;
- b) lässt durch die Geschäftsstelle die Parkplatzverträge ausfertigen oder fertigt diese selbst aus;
- c) lässt die notwendigen Kleber "Bau- und Wohngenossenschaft" drucken und gibt diese an Berechtigte ab;
- d) führt eine Kontrolle über die ausgefertigten Verträge oder abgegebenen Kleber (Name/Vorname/Fahrzeug + Kontrollschild / Auto od. Motorrad/Roller/Mofa).

#### **Artikel 6**

<sup>1</sup> Die Festsetzung der Gebühren richtet sich nach

- a) den Kosten (Bereitstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrollen);
- b) dem Wert des von den Parkfeldern beanspruchten Bodens;
- c) die Höhe der Gebühren, die die Stadt Thun für die Anwohner- und Nachtkarte erhebt.

Zuständigkeiten

Gebührenrahmen

## 4 Parkplatzreglement der Bau- und Wohngenossenschaft Thun

---

### **Artikel 7**

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Das Parkplatzreglement der Bau- und Wohngenossenschaft Thun tritt rückwirkend mit dem ersten Beschluss der Verwaltung zur Erhebung von Parkgebühren vom 21.09.2005 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten des Reglements treten alle bisherigen Beschlüsse der Verwaltung ausser Kraft, die im Widerspruch stehen können.

Thun, 14. April 2015

### **Bau- und Wohngenossenschaft Thun**

Der Präsident

Der Vizepräsident

*sig. R. Romann*

*sig. Hs. Durtschi*